

Anleihebedingungen

1. Nennbetrag; Stückelung; Ausgabepreis

Die von der Die Sparkasse Bremen AG (nachstehend die „**Emittentin**“ genannt) begebenen Hypothekendarlehen (Reihe 2401) im Gesamtnennbetrag von 250.000.000,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzig Millionen Euro) sind eingeteilt in 2.500 auf den Inhaber lautende Hypothekendarlehen (die „**Hypothekendarlehen**“) im Nennbetrag von je 100.000,00 EUR (der „**Nennbetrag**“).

2. Form

Die Hypothekendarlehen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit der Emission in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die „**Sammelurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „**Clearstream Banking AG**“) hinterlegt wird.

Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin sowie des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders.

Den Inhabern der Hypothekendarlehen (nachstehend die „**Pfandbriefgläubiger**“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Die Lieferung effektiver Hypothekendarlehen oder Zinsscheine oder die Umschreibung eines Hypothekendarlehens auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann während der gesamten Laufzeit der Emission nicht verlangt werden.

3. Status und Rang

Die Hypothekendarlehen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Hypothekendarlehen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekendarlehen.

4. Kündigungsrechte

Die Hypothekendarlehen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

5. Fälligkeit des Kapitals / Bankarbeitstag

Die Hypothekendarlehen werden zu 100 % je Nennbetrag am 24.04.2031 (der „**Endfälligkeitstag**“) zurückgezahlt.

Ist der Endfälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so gilt als Endfälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubes besteht.

„**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das T2 Realtime Gross Settlement System oder jedes Nachfolgesystem („**T2**“) abgewickelt werden können.

6. Fälligkeitsverschiebung durch den Sachwalter gemäß § 30 Abs. 2a-2c PfandBG

Falls ein Sachwalter ernannt wird, ist dieser berechtigt, die Fälligkeit der Tilgungszahlungen zu verschieben, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit die folgenden Voraussetzungen unter a) bis c) gegeben sind; für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderleglich vermutet:

- a) das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden;
- b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet; und

- c) es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraumes unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Die Verschiebungsdauer bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit nach den vorgenannten Voraussetzungen. Insgesamt darf die Verschiebungsdauer einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten.

Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Hypothekendarfbriefe einer Serie nur einheitlich, jedoch vollständig oder anteilig, Gebrauch machen. Macht der Sachwalter von der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für eine Serie von Hypothekendarfbriefen Gebrauch, muss er auch die Fälligkeiten der innerhalb dieses Verschiebungszeitraumes fällig werdenden Zahlungen anderer Darfbriefverbindlichkeiten in mindestens dem Verhältnis verschieben, in dem die ursprünglich früher fällige Serie von Hypothekendarfbriefen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt ist.

Darfbriefverbindlichkeiten, deren Fälligkeit ohne die Verschiebung eingetreten wären, bleiben auch während der Dauer ihrer Verschiebung mit der Maßgabe erfüllbar, dass die Verbindlichkeiten einer Emission nur einheitlich, aber vollständig oder anteilig, und höchstens im Verhältnis getilgt werden dürfen, in dem ursprünglich früher fällige, aber noch nicht vollständig zurückgezahlte Serien von Hypothekendarfbriefen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

Die Hypothekendarfbriefe werden bezogen auf ihren dann noch ausstehenden Gesamtnennbetrag für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden Bedingungen verzinst. Gleiches gilt für hinausgeschobene Zinszahlungen, die hierfür als Kapitalbeträge gelten.

Der Sachwalter hat jedes Hinausschieben der Fälligkeit nach § 30 Abs. 2a bis 2b DarfBG unverzüglich unter Angabe des Verschiebungsumfanges auf der Internetseite der Emittentin bei den nach § 28 DarfBG zu der betreffenden Darfbriefgattung veröffentlichten Angaben, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies gilt entsprechend für vor dem Ende des Verschiebungszeitraumes vorgenommene Tilgungszahlungen.

"**DarfBG**" bezeichnet das Darfbriefgesetz, in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt; soweit Bestimmungen des DarfBG geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Verweis auf Bestimmungen des DarfBG in diesen Anleihebedingungen auf die jeweils geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

7. Verzinsung

Die Hypothekendarfbriefe werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages verzinst, und zwar vom 24.04.2024 (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich 3,125%.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 24.04. (der „**Zinszahlungstag**“), erstmalig am 24.04.2025, zahlbar. Ist der jeweilige Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag, ist der Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankarbeitstag, ohne dass ein Anspruch auf weitere Zinsen oder Entschädigung wegen einer solchen Verschiebung besteht.

Die Zinsen werden taggenau, das heißt auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der Anzahl der Tage eines Jahres (act./act. gemäß ICMA-Regel 251) berechnet. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.

Der Zinslauf der Hypothekendarfbriefe endet mit Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorangehenden Tages. Falls die Emittentin die Hypothekendarfbriefe bei Endfälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Hypothekendarfbriefe ab dem Endfälligkeitstag bis zu dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Hypothekendarfbriefe vorangeht, Zinsen in Höhe des gemäß Absatz 1 dieser Ziffer 7 vereinbarten Zinssatzes an. Weitergehende Ansprüche der Darfbriefgläubiger bleiben unberührt.

8. Zahlungen

Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zu leistenden Zahlungen von Kapital und Zinsen werden von der Emittentin oder in deren Auftrag am jeweiligen Fälligkeitstag an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstitutes zur Weiterleitung an die Darfbriefgläubiger überwiesen.

Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Pfandbriefgläubigern.

Die nach § 801 Abs. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird auf zwei Jahre verkürzt.

9. Begebung weiterer Hypothekendarfbriefe / Rückkauf von Hypothekendarfbriefen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Hypothekendarfbriefe mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Hypothekendarfbriefe in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Hypothekendarfbriefe**“ umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Hypothekendarfbriefe.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, nicht aber verpflichtet, auch ohne öffentliche Bekanntmachung Hypothekendarfbriefe auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die erworbenen Hypothekendarfbriefe können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

10. Zulassung zum Handel

Die Emittentin beabsichtigt, die Zulassung und Einbeziehung der Hypothekendarfbriefe in den Freiverkehr der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zu beantragen. Ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt wird nicht gestellt.

11. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Alle in Bezug auf die Hypothekendarfbriefe zu zahlenden Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art, die im Wege des Abzugs oder Einbehalts erhoben oder eingezogen werden, gezahlt, falls ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist (Quellensteuern).

In der Bundesrepublik Deutschland besteht zum Datum dieser Anleihebedingungen keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern auf Kapital und/oder Zinsen der Hypothekendarfbriefe. Hiervon zu unterscheiden ist die Kapitalertragsteuer, für deren Einbehaltung die auszahlende Stelle verantwortlich ist.

Eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Verpflichtung wird von der auszahlenden Stelle nicht übernommen, und die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung oder den Abzug von Quellensteuern.

12. Verkaufsbeschränkungen

Die Weitergabe dieser Anleihebedingungen und das Angebot der Hypothekendarfbriefe können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin geht davon aus, dass Personen, die in den Besitz dieser Anleihebedingungen gelangen, sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Insbesondere wurden und werden die Hypothekendarfbriefe nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „**Securities Act**“) registriert. Sie dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika (bzw. US-Personen im Sinne des Securities Act) angeboten oder verkauft werden. Ein Angebot, einen Verkauf, Weiterverkauf, Handel oder eine Lieferung, sei es unmittelbar oder mittelbar, innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erkennt die Emittentin nicht an. Eine gegen diese Beschränkung verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Die Emittentin ist hierfür nicht verantwortlich.

13. Bekanntmachungen

Alle die Hypothekendarfbriefe betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite www.sparkasse-bremen.de (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieser Regelung bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

14. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Form und Inhalt der Hypothekenpfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Bremen.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Bremen.

15. Sonstiges

Im Übrigen gelten die der Sammelurkunde beigefügten Anleihebedingungen. Begriffe, die in diesen Anleihebedingungen nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung ergibt.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit wie rechtlich zulässig, entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.

